

## Philipps-Universität Marburg

Institut für Rechtsvergleichung – Anglo-Amerikanische Abteilung  
Prof. Dr. Dr. h. c. Erich Schanze LL.M. (Harv.)

### Propädeutische Übung im Bürgerlichen Recht

3. Klausur

am 30. Januar 2008

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Seiten nur einseitig beschreiben. 1/3 Seite Rand auf der linken Seite freilassen.
2. Namen und Seitenzahl auf jedes Blatt schreiben.
3. Bemühen Sie sich im eigenen Interesse um eine lesbare Handschrift!
4. Teilen Sie die Zeit so auf, daß Sie **alle Aufgaben bearbeiten** können!

Bearbeitungszeit: 120 Minuten

Der Marburger Handballverein e. V. (M e. V.) wurde im Jahre 1974 gegründet und im Vereinsregister ordnungsgemäß eingetragen. Seine Satzung enthält u. a. folgende Bestimmungen:

§ 2

...

II. Der Vorstand des Vereins wird durch drei Mitglieder gebildet.

§ 3

Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

Zur Zeit besteht der Vorstand des M e. V. aus A, B und C. Als der Verein sich eine neue Biertheke anschafft, um einen gebührenden Rahmen für die Siegesfeier seiner Mitglieder bieten zu können, begeben sich die Vorstandsmitglieder auf die Suche nach Kaufinteressenten für die alte Biertheke.

Während A und B im Biergarten beim Spiel Deutschland – Ungarn zittern, kommen sie mit dem 16jährigen Sebastian Stein (S) ins Gespräch. Von dem bevorstehenden Verkauf der alten Vereinsbiertheke informiert, erklärt S seine Bereitschaft, diese für seinen 25jährigen Freund Kevin Klein (K) zu erwerben. K habe nämlich ein neues Haus gebaut und sei interessiert, dieses mit gebrauchten, aber gut erhaltenen Sachen einzurichten. Im Laufe des Gesprächs einigen sich A und B sowie S darauf, daß K die alte Vereinsbiertheke vom M e. V. für € 4.500,- erwerben soll. Die Abholung und Bezahlung der Theke sollen am darauffolgenden Montag erfolgen. A und B wußten, daß S in den letzten Tagen bereits eine gebrauchte Saunaeinrichtung, einige Gartenbänke sowie weitere gebrauchte Gegenstände für K gekauft hat. Dieser hat die für ihn von S gekauften Sachen anstandslos bezahlt und abgeholt. Tatsächlich hat jedoch K den S nie damit beauftragt, gebrauchte

**Bitte wenden!**

Sachen für ihn zu besorgen. Er hat diese Geschäfte weder den Verkäufern noch dem S gegenüber beanstandet, weil er sie für günstig hielt.

Als K sich abends mit S trifft und vom Kauf der Biertheke erfährt, ist er außer sich. Er ruft sofort bei A an und ist empört: Nie werde er zulassen, daß eine so geschmacklose und zudem überteuert gekaufte Einrichtung sein neues Haus verunstaltet. A besteht jedoch auf Abholung und Bezahlung der Theke und empfiehlt dem K, seinen Ärger im neuen Schwimmbad am Trojedamm abzukühlen.

**Frage 1.** Kann der M e. V. von K die Zahlung des Kaufpreises i. H. v. €4.500,- Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung der gebrauchten Biertheke verlangen?

Angesichts der Handballeuropameisterschaft verzeichnet der M e. V. einen rapiden Mitgliederzuwachs. Auch der 17jährige Gymnasiast Justin Jung (J) erscheint in der Mitgliederversammlung des M e. V. und erklärt den Wunsch, dem Verein beizutreten. Die Mitgliederversammlung faßt einstimmig den Beschluß, den J in den Verein aufzunehmen. Als die Eltern des J von seiner Vereinsmitgliedschaft erfahren, sind sie ungehalten: Jetzt sei ihnen die Ursache für die stark nachlassenden schulischen Leistungen des J klar. Sie verbieten dem J daraufhin, sich als Mitglied des M e. V. sportlich zu entfalten. Telefonisch erklären die Eltern auch dem C gegenüber, daß sie keinen weiteren Kontakt des J mit dem M e. V. dulden.

**Frage 2.** Ist J Mitglied des M e. V.?